

17. Wahlperiode

Antrag

der Piratenfraktion

Politik auf Augenhöhe – Echte Frühzeitinformation des Parlaments über Gesetzesentwürfe

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird aufgefordert, in Zukunft Gesetzesentwürfe einschließlich der Entwürfe von Staatsverträgen dem Abgeordnetenhaus spätestens zu dem Zeitpunkt zuzuleiten, an dem sie erstmals anderen Personen oder Organisationen außerhalb des Senats bekannt gemacht worden sind.

Dem Abgeordnetenhaus ist bis zum 1. Mai 2014 zu berichten.

Begründung:

Artikel 59 Abs. 3 der Berliner Landesverfassung schreibt fest, dass Gesetzesentwürfe des Senats spätestens zu dem Zeitpunkt dem Abgeordnetenhaus zuzuleiten sind, zu dem betroffene Kreise darüber unterrichtet werden. Diese Regelung wird konkretisiert in § 41 Abs. 3 (bzw. § 42) der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Berliner Verwaltung, Besonderer Teil (GGO II), der bei der Beteiligung von Fachkreisen und Verbänden eine gleichzeitige Zuleitung an das Abgeordnetenhaus vorsieht.

Davon ausgehend ließe sich meinen, dass die Forderung dieses Antrags bereits jetzt erfüllt ist. Praktisch ist dies jedoch längst nicht in jedem Fall so. So hat der Senat selbst in seiner Antwort auf die Kleine Anfrage 17/12860 eingeräumt, dass in der laufenden Legislaturperiode bei drei von 13 Beteiligungsverfahren nach §§ 41, 42 GGO II - namentlich bei dem Gesetz

zur Ganztagsbetreuung für die Jahrgangsstufen 5 und 6 und für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, dem Gesetz zur Auflösung des Zentralen Personalüberhangmanagements (Stellenpool) und dem Gesetz zur Errichtung eines gemeinsamen Landesgremiums nach § 90a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch - die vorgeschriebene gleichzeitige Zuleitung der Entwürfe an das Abgeordnetenhaus versäumt wurde und das Abgeordnetenhaus erst ein bis zwei Monate nach den betroffenen Kreisen informiert wurde.

In drei weiteren Fällen wurde auf eine Information des Abgeordnetenhauses gleichzeitig mit der betroffener Kreise verzichtet, weil es sich nach Auffassung des Senats nicht um Beteiligungsverfahren nach §§ 41, 42 GGO handelt. Im Falle des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Berliner Kammergesetzes wurde das Abgeordnetenhaus mit einem Monat Verspätung unterrichtet. Bei dem Fünften Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks und dem Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg wurde auf eine frühzeitige Information des Abgeordnetenhauses sogar soweit verzichtet, dass zahlreichen Verbände und Organisationen bereits im Januar 2013 ein Entwurf vorgelegt wurde, während das Abgeordnetenhaus erst im Juni informiert wurde.

Unabhängig davon ob dieses Vorgehen von Verfassung und GGO in dieser Form gedeckt ist - was zumindest bezweifelt werden kann - entspricht es jedenfalls nicht einem Umgang der Regierung mit dem Parlament, der eine Beratung auf Augenhöhe ermöglicht. Wenn, wie bereits in der Praxis geschehen, externe Organisationen mit konkreten Vorschlägen zu ihnen vorliegenden Gesetzesentwürfen an das Abgeordnetenhaus herantreten, das noch nicht einmal über ihre Existenz informiert ist, kann man mit Recht von einer deutlichen Schieflage des Verhältnisses zwischen Gesetzgeber und Regierung sprechen.

Gründe die gegen eine weite Auslegung der verfassungsrechtlichen Bestimmungen sprechen sind nicht ersichtlich. Ein Vertraulichkeitsschutz für Gesetzesentwürfe ist in dem Moment, in dem sie zumindest einem Teil der Öffentlichkeit zugeleitet werden, nicht mehr anzunehmen, zumal gegenüber dem Abgeordnetenhaus.

Berlin, den 10.02.2014

Dr. Weiß Herberg
und die übrigen Mitglieder
der Piratenfraktion